



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**Commission d'experts techniques
Fachausschuss für technische Fragen
Committee of Technical Experts**

TECH-17047

10.01.2018

Original: EN

**AN DIE MITGLIEDSTAATEN DER OTIF, DIE NICHT MITGLIED DER
EUROPÄISCHEN UNION SIND**

Einrichtung eines gemeinsamen OTIF-ERA-Registers zu den CSM-
Bewertungsstellen

Mit diesem Rundschreiben sollen diejenigen Vertragsstaaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, über die Einrichtung eines gemeinsamen OTIF/ERA¹-Registers für Bewertungsstellen der gemeinsamen Sicherheitsmethode (CSM) informiert und gebeten werden, dem Generalsekretär die in ihrem Staat für die Anerkennung und Akkreditierung solcher CSM-Bewertungsstellen zuständigen Stellen mitzuteilen.

Zweck dieses gemeinsamen CSM-Registers ist es, den Zugang zu Informationen durch die Speicherung aller Daten in einem einzigen Register zu erleichtern.

1. RECHTSGRUNDLAGE

Die Vertragsstaaten der OTIF haben den Anforderungen für die Risikobewertung der OTIF in der ETV GEN-G² (Entsprechung der EU-Verordnung (EU) Nr. 402/2013, einschließlich Änderungen) zugestimmt.

Für die Anwendung der ETV GEN-G werden CSM-Bewertungsstellen benötigt, die anhand von harmonisierten Kriterien anerkannt und akkreditiert sein sollten und im Anschluss daran gemäß Artikel 13 ETV GEN-G öffentlich vom Generalsekretär registriert werden.

2. ZWECK DES REGISTERS

Gemäß COTIF müssen die korrekte Anwendung des in der ETV GEN-G festgelegten Risikomanagementverfahrens und dessen Ergebnisse einer unabhängigen Bewertung durch eine in Abschnitt 3.14 der ETV GEN-G definierte CSM-Bewertungsstelle unterzogen werden, die den Kriterien aus Anhang II eben dieser ETV entspricht.

Im Register wird veröffentlicht, ob sich die einzelnen Vertragsstaaten in Bezug auf die CSM-Bewertungsstellen für die Methode der Akkreditierung, die der Anerkennung oder eine Kombination aus beiden entschieden haben. Das Register enthält auch die Identifikation und die Zuständigkeitsbereiche der auf ihrem Staatsgebiet gemäß ETV GEN-G akkreditierten oder anerkannten CSM-Bewertungsstellen sowie die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung oder Anerkennung. Das Register stellt diese Elemente allen Beteiligten zur Verfügung.

3. VEREINBARUNG ZWISCHEN ERA UND OTIF

Gemäß der zwischen OTIF, GD MOVE³ und ERA geschlossenen Verwaltungsvereinbarung, über die ich die Mitgliedstaaten der OTIF in Rundschreiben A 57-21/501.2013 vom 25.11.2013 informiert habe, sind die Sekretariate von ERA und OTIF übereingekommen, ein gemeinsames, auf der Website der ERA⁴ zu führendes OTIF/ERA Register für CSM-Bewertungsstellen einzurichten. Die Idee der Einrichtung dieses gemeinsamen CSM-Registers wurde auf der Tagung der technischen Arbeitsgruppe der OTIF WG TECH vom 17. und 18. November 2015 vorgestellt und diskutiert.

4. ZU ERGREIFENDE MAßNAHMEN

Um das Register mit korrekten Daten zu füllen, ist ein Drei-Stufen-Ansatz geplant.

Stufe eins: Jedes Land verwendet das beigegefügte Muster, um den Generalsekretär der OTIF darüber zu informieren, ob es sich in Bezug auf seine CSM-Bewertungsstellen für die Akkreditierung oder die Anerkennung entschieden hat.

¹ Eisenbahnagentur der Europäischen Union.

² <http://www.otif.org> > Referenztexte > Technische Interoperabilität > Vorschriften und sonstige Bestimmungen.

³ Generaldirektion Mobilität und Verkehr der Europäischen Kommission.

⁴ https://eradis.era.europa.eu/safety_docs/assessments/default.aspx.

Das Sekretariat der OTIF gibt diese Informationen dann an die ERA weiter, welche sie im gemeinsamen CSM-Register einträgt. Der Brief (ausgefülltes Formular) der zuständigen Behörde betreffend den Beschluss ist als Beleg mit im gemeinsamen CSM-Register zu hinterlegen.

Bevor dieser Schritt nicht abgeschlossen ist, kann die ERA Stufe zwei nicht einläuten.

Stufe zwei: Die nationale, vom Vertragsstaat in Stufe eins benannte Akkreditierungs- oder Anerkennungsstelle ernennt eine oder mehrere Personen, die für die Eintragung und die Verwaltung der Daten zu der von ihr akkreditierten/anerkannten CSM-Bewertungsstelle im gemeinsamen CSM-Register zuständig ist/sind. Die nationalen Akkreditierungs- oder Anerkennungsstellen liefern die Benutzerdaten der Verwalter des gemeinsamen CSM-Registers (vollständiger Name und E-Mail).

Die ERA trägt die Entscheidungen der Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten betreffend Akkreditierung und/oder Anerkennung von CSM-Bewertungsstellen dann im ERADIS ein.

Die ERA gibt den Kontaktpersonen in den nationalen Akkreditierungs- oder Anerkennungsstellen der Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten die nötigen Verwaltungsrechte für das Register. Hierzu nimmt die Agentur mit den entsprechenden Personen individuell Kontakt auf.

Stufe drei: Die Kontaktpersonen in den nationalen Akkreditierungs- oder Anerkennungsstellen der Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten, denen die ERA die nötigen Rechte erteilt hat, tragen die von ihnen akkreditierten oder anerkannten CSM-Bewertungsstellen im Register ein.

Die ERA prüft die von den Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten eingegebenen Informationen zu den entsprechenden CSM-Bewertungsstellen, bevor diese dann für alle sichtbar in der ERADIS-Datenbank aufgeschaltet werden.

Die ERA lässt den Kontaktpersonen in den nationalen Akkreditierungs- oder Anerkennungsstellen der Nicht-EU-OTIF-Vertragsstaaten alle nötigen Bedienungsanleitungen für das Register zukommen.

Ich hoffe, dieses Rundschreiben enthält alle nötigen Informationen zu diesem Thema. Selbstverständlich steht Ihnen unsere Sektion Technik aber gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(François Davenne)
Generalsekretär

Anlage:

- Notifikationsmuster

Kopie an:

- Alle Mitgliedstaaten der OTIF, die von diesem Rundschreiben nicht direkt betroffen sind
- Europäische Kommission (GD MOVE)
- Eisenbahnagentur der EU (ERA)